

Nr. 760a

Wasserbauverordnung (WBV)

vom 23. März 2004 (Stand 1. Januar 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 2a, 13, 22 Absatz 1, 22c, 32 Absatz 3, 34 Absatz 1, 37 Absatz 5b des Wasserbaugesetzes vom 30. Januar 1979¹,

auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

1 Zuständigkeit

§ 1

¹ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

- a. ist das zuständige Departement nach dem Wasserbaugesetz vom 30. Januar 1979²,
- b. handelt als Instruktionsinstanz, wenn der Regierungsrat über Wasserbauprojekte oder als kantonale Behörde im Sinn von § 37 Absatz 5a des Wasserbaugesetzes entscheidet.

² Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

- a. nimmt die im Wasserbaugesetz der zuständigen Dienststelle übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist,
- b. handelt als Instruktionsinstanz, wenn das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement im vereinfachten Projektbewilligungsverfahren über Wasserbauprojekte entscheidet.

¹ SRL Nr. [760](#)

² SRL Nr. [760](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

³ Die Dienststelle Raum und Wirtschaft³

- a. bewilligt Ausnahmen von den gesetzlichen Gewässerabständen (§ 5 Abs. 6 des Wasserbaugesetzes),
- b. bewilligt bauliche Veränderungen an Bauten und Anlagen, die den Gewässerabstand gemäss § 5 des Wasserbaugesetzes nicht einhalten (§ 6 Abs. 2 des Wasserbaugesetzes),
- c. bewilligt Bauten und Anlagen, die unter Inanspruchnahme eines öffentlichen Gewässers erstellt oder baulich oder in ihrer Nutzung geändert werden (§ 32 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes),
- d. handelt als Instruktionsinstanz, wenn das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement als kantonale Behörde im Sinn von § 37 Absatz 5b des Wasserbaugesetzes entscheidet,
- e. verfügt die Beseitigung von Bauten und Anlagen, deren Bewilligung nicht erneuert werden kann (§ 44 Abs. 4 des Wasserbaugesetzes),
- f. erklärt Bewilligungen für Bauten und Anlagen als verwirkt und ordnet die erforderlichen Sicherstellungs- und Wiederherstellungsarbeiten an (§ 45 Abs. 2 und 3 des Wasserbaugesetzes),
- g. bewilligt, soweit notwendig, Bauten und Anlagen, die unter Inanspruchnahme eines privaten Gewässers erstellt oder baulich oder in ihrer Nutzung geändert werden (§ 46 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes),
- h. sorgt nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes (§ 70 Abs. 2 des Wasserbaugesetzes).

2 Wasserbau

§ 2 *Projekt, Vernehmlassungsverfahren*

¹ Das Wasserbauprojekt enthält nach Bedarf

- a. einen Situationsplan (auf der Basis eines Grundbuchplans),
- b. ein Längenprofil,
- c. Querprofile,
- d. ein Normalprofil,
- e. eine Abflussmengenberechnung,
- f. geologische Untersuchungen,
- g. einen Landerwerbsplan,
- h. Angaben über die Bepflanzung,
- i. Unterhaltswege,
- j. Gewässergrenzen,
- k. Baulinien,
- l. einen Kostenvoranschlag,

³ Gemäss Änderung vom 29. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 567), wurde in den §§ 1 und 12 die Bezeichnung «Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation» durch «Dienststelle Raum und Wirtschaft» ersetzt.

m. einen technischen Bericht.

² Vor der öffentlichen Auflage des Wasserbauprojektes oder vor der Einleitung des vereinfachten Projektbewilligungsverfahrens gemäss § 22c des Wasserbaugesetzes holt die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur die Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden und der interessierten kantonalen Dienststellen ein.

§ 3 Vereinfachtes Projektbewilligungsverfahren

¹ Wenn keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen dagegen sprechen, kann im vereinfachten Projektbewilligungsverfahren nach § 22c des Wasserbaugesetzes entschieden werden über

- a. örtlich begrenzte Wasserbauprojekte mit wenigen, eindeutig bestimmbar
Betroffenen,
- b. Wasserbauprojekte, die das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändern
und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken,
- c. Wasserbauprojekte mit Baukosten bis 200 000 Franken,
- d. andere Wasserbauprojekte, wenn sich dies bei der Prüfung im Einzelfall rechtfertigt.

² Sind neben der Projektbewilligung nach dem Wasserbaugesetz in der gleichen Sache weitere Bewilligungen oder Verfügungen erforderlich und gebieten es die Grundsätze der Koordination, ist auch für die in Absatz 1 angeführten Wasserbauprojekte ein ordentliches Projektbewilligungsverfahren durchzuführen.

§ 4 Kosten

¹ Die Kosten des Wasserbaus bestehen aus den Aufwendungen für die Projektierung, den Erwerb der erforderlichen Rechte, die Ausführung und die Bauleitung.

² Werden Wasserbauprojekte durch die Interessierten oder durch Wuhrgenossenschaften ausgeführt, entscheidet die Projektbewilligungsbehörde bei der Kostenverteilung nach § 20 Absatz 1 des Wasserbaugesetzes über die Anrechnung von Bauzinsen.

§ 5 Massnahmen bei drohenden Gefahren

¹ Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur ist befugt, die zur Abwendung von Gefahren (Hochwasser, Überschwemmungen, Rutschungen usw.) notwendigen Wasserbauarbeiten auszuführen.

3 Gewässerunterhalt

§ 6 *Wuhraufseherin oder -aufseher*

¹ Jede Gemeinde bestimmt eine Wuhraufseherin oder einen Wuhraufseher, die oder der mindestens einmal im Jahr, in jedem Fall aber nach einem Hochwasser, die Gewässer zu begehen und dabei deren Zustand und die Besorgung der Uferpflege zu kontrollieren hat. Die Gemeinde kann mit dieser Aufgabe Wuhraufseherinnen oder -aufseher von Wuhrgenossenschaften und Korporationen betrauen.

² Die Wuhraufseherinnen und -aufseher der Gemeinden sind der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur bekannt zu geben.

³ Stellt die Wuhraufseherin oder der Wuhraufseher fest, dass Schäden bestehen oder die Gewässer nicht ordnungsgemäss unterhalten oder die Ufer nicht vorschriftsgemäss gepflegt werden, hat sie oder er unverzüglich die Gemeinde zu benachrichtigen, welche die nötigen Vorkehren anordnet. Zugleich ist die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur davon in Kenntnis zu setzen. *

§ 7 *Uferpflege, Räumungs- und Reinigungsarbeiten*

¹ Die Uferpflege gemäss § 10 Absätze 1 und 2 des Wasserbaugesetzes umfasst insbesondere das Mähen der Böschungen und das Zurückschneiden der Sträucher sowie die Entfernung der den Hochwasserabfluss behindernden Bäume und Sträucher. Vorbehalten bleiben dafür erforderliche Ausnahmegewilligungen.

² Die Räumungs- und Reinigungsarbeiten gemäss § 11 Absatz 4 des Wasserbaugesetzes umfassen insbesondere die Beseitigung von Unrat, Treibgut und Auflandungen sowie das Ausräumen der Geschiebesammler.

§ 8 * *Eigenleistungen der Interessierten*

¹ Die Gemeinde kann Interessierten, die Beiträge nach § 28 des Wasserbaugesetzes zu leisten haben, auf deren Gesuch hin gestatten, einzelne Unterhaltsarbeiten in Anrechnung an die Gesamtkosten des Gewässerunterhalts auszuführen, sofern dies aufgrund der gegebenen Verhältnisse angezeigt erscheint.

§ 9 *Meldung*

¹ Unterhaltsarbeiten sind der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur und der Dienststelle Landwirtschaft und Wald im Voraus zu melden.

4 Inanspruchnahme der Gewässer

§ 10 *Bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen*

¹ Als Bauten oder Anlagen, für deren Erstellung, bauliche Änderung oder Änderung in der Nutzung eine Bewilligung nach § 32 Absatz 1 des Wasserbaugesetzes einzuholen ist, gelten namentlich

- a. Wohnbauten, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbauten sowie öffentliche Bauten (Kirchen, Schulhäuser, Spitäler, Heime usw.),
- b. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen,
- c. Bauten und Anlagen für Gärtnereien und den Gartenbau,
- d. Sport- und Freizeitanlagen (Badeanlagen, Flosse, Sprungtürme, Einrichtungen für die Erholung und die Fischerei usw.),
- e. Erschliessungsanlagen, einschliesslich Verkehrsanlagen (Strassen, Wege, Plätze, Brücken, Stege, Leitungen usw.),
- f. Lager- und Abstellplätze,
- g. Terrainveränderungen wie Böschungen, Abgrabungen und Aufschüttungen,
- h. Mauern, Einfriedungen, Dämme, Molen und Uferschutzbauten,
- i. Eindeckungen und Durchlässe,
- j. Vorrichtungen für Kiesentnahmen,
- k. Einrichtungen für die Wasserung, Verankerung oder Landung von Wasserfahrzeugen,
- l. Bootshäfen, Bojen und dergleichen.

² Wenn keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen dagegen sprechen, kann im vereinfachten Bewilligungsverfahren nach § 37a des Wasserbaugesetzes entschieden werden über

- a. zeitlich befristete Bauten, Anlagen und Änderungen,
- b. Bauten, Anlagen oder Änderungen mit Baukosten unter 80 000 Franken,
- c. Veränderungen der Fassaden von Bauten in Gestaltung oder Farbe,
- d. zonenkonforme Nutzungsänderungen,
- e. Wege, Brücken, Stege und Leitungen,
- f. Terrainveränderungen wie Böschungen, Abgrabungen und Aufschüttungen,
- g. Mauern, Einfriedungen, Dämme, Molen und Uferschutzbauten,
- h. Eindeckungen und Durchlässe,
- i. Bojen und dergleichen,
- j. andere Bauten, Anlagen oder Änderungen, wenn sich dies bei der Prüfung im Einzelfall rechtfertigt.

³ Sind neben der Bewilligung nach § 32 Absatz 1 des Wasserbaugesetzes in der gleichen Sache weitere Bewilligungen oder Verfügungen erforderlich und gebieten es die Grundsätze der Koordination, ist auch für die in Absatz 2 angeführten Bauten, Anlagen und Änderungen ein ordentliches Bewilligungsverfahren durchzuführen.

§ 11 *Bewilligungsgesuch, Beilagen*

¹ Mit dem Bewilligungsgesuch sind die für eine umfassende und abschliessende Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Die Vorschriften in § 62 der Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001⁴ finden sinngemäss Anwendung.

§ 12 *Kantonale Leit- oder Entscheidungsbehörde*

¹ Kantonale Behörde im Sinn von § 37 Absatz 5b des Wasserbaugesetzes ist

- a. das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, wenn die Bewilligung nach § 32 Absatz 1 des Wasserbaugesetzes mit Bewilligungen oder Verfügungen mindestens eines Departementes zu koordinieren ist,
- b. die Dienststelle Raum und Wirtschaft in den übrigen Fällen.

§ 13 *Koordination*

¹ Ist die Bewilligung nach § 32 Absatz 1 des Wasserbaugesetzes mit weiteren Bewilligungen oder Verfügungen in der gleichen Sache zu koordinieren, finden die Vorschriften in § 65 der Planungs- und Bauverordnung sinngemäss Anwendung.

§ 14 *Einsprachen*

¹ Die Bewilligungsbehörde verweist die Einsprecherinnen und Einsprecher mit privatrechtlichen Einsprachen an den Zivilrichter.

5 Schlussbestimmungen

§ 15 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Wasserbauverordnung vom 11. Juli 1980⁵ wird aufgehoben.

§ 16 *Änderung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden gemäss Anhang⁶ geändert:

- a. Wassernutzungs- und Wasserversorgungsverordnung vom 10. Juni 2003⁷,

⁴ SRL Nr. 736. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁵ G 1980 127 (SRL Nr. 760a)

⁶ Die Erlassänderungen, die der Regierungsrat am 23. März 2004 zusammen mit der Wasserbauverordnung beschlossen hat, bilden gemäss § 16 einen Bestandteil dieser Verordnung. Sie wurden in einem Anhang wiedergegeben, der am 3. April 2004 in der Gesetzessammlung veröffentlicht wurde (G 2004 238). Bei der vorliegenden Ausgabe wird auf die Wiedergabe dieses Anhangs mit den Erlassänderungen verzichtet.

⁷ SRL Nr. 771

b. Verordnung über die Schifffahrt vom 11. Januar 1982⁸.

§ 17 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

⁸ SRL Nr. 787

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	23.03.2004	01.04.2004	Erstfassung	G 2004 231
§ 6 Abs. 3	11.12.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 445
§ 8	11.12.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 445

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
23.03.2004	01.04.2004	Erlass	Erstfassung	G 2004 231
11.12.2007	01.01.2008	§ 6 Abs. 3	geändert	G 2007 445
11.12.2007	01.01.2008	§ 8	geändert	G 2007 445